

Neuaufnahme in den Verein ; Verzeichnis der Geometerkandidaten

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Band (Jahr): 2 (1904)

Heft 4

PDF erstellt am: 15.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 992. Der Bundesrat stellt die Formulare für die Grundbücher auf und erläßt die nötigen Verordnungen.

Art. 993. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach einer amtlichen Aufzeichnung, die in der Regel auf einer geometrischen Vermessung beruht. Die Anlage nach geometrischen Vermessungen darf bei Alpen, Allmenden, Mösern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen diese Aufzeichnungen anzulegen sind.

Art. 995. Zur Führung des Grundbuches werden Kreise gebildet. Die Grundstücke werden in das Grundbuch des Kreises aufgenommen, in dem sie liegen.

Art. 997. Die Einrichtung der Grundbuchämter, die Umschreibung der Kreise, die Ernennung und Besoldung der Beamten, sowie die Ordnung der Aufsicht erfolgt unter der Oberaufsicht des Bundes durch die Kantone. Die hierüber aufgestellten kantonalen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Die Feststellung der Gebühren erfolgt durch eine Verordnung des Bundesrates.

Da an diesen Grundsätzen kaum noch etwas geändert werden wird, so ist man im Falle, sich mit diesen wenigen Strichen ein Zukunftsbild zu konstruieren, wie es sich im Verlaufe der Zeit gestalten wird. Es ist ein erfreuliches Bild, das sich da vor uns auftut, indem es nicht nur unserer stets sich mehrenden Kollegschaft ein Auskommen eröffnet, sondern eben auch Wandel schafft auf einem bis jetzt noch wenig geordneten Gebiet.

Neuaufnahme in den Verein.

Herr Hafner Ulrich, Stadtgeometer in St. Gallen.

Verzeichnis der Geometerkandidaten

✓ welche am 29., 30. und 31. März 1904 in Winterthur die theoretische Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Baumer Albert, Herblingen; Baumgartner Hans, Winterthur; Gastpar Fritz, Zürich; Gossweiler Otto, Dübendorf; Grob Max, Flawil; Halter Gottlieb, Bonau (Thurgau); Huber Heinrich, Zürich; Hunziker Emil, Gontenschwil; Maurer Konrad, Zürich; Meister Hans, Dachsen; Müller Fritz, Schneitberg; Rahm Hermann, Hallau; Rathgeb Robert, Oerlikon; Ruh Johann, Buch (Schaffhausen); Spörri Rud., Rüti (Zürich).